

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (157/A) der Abgeordneten Machunze, Aigner und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz).

Die Abgeordneten Machunze, Aigner und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1961 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der Initiativantrag samt Erläuternden Bemerkungen ist an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden. Es kann daher auf die Erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf hingewiesen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Dezember 1961 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Bechinie, Moser, Läckner und der Ausschußobmann das Wort.

Im Zuge der Beratungen über den Initiativantrag hat der Ausschuß einige Abänderungen und Textberichtigungen beschlossen.

Zu den Abänderungen des Initiativantrages ist folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Abs. 3:

Durch die Neufassung der beiden ersten Sätze wurde der Text des Entwurfes dem im § 1 Abs. 2 genannten Finanz- und Ausgleichsvertrag angepaßt und klargestellt, daß Ersatzvermögen, soweit es weggenommen oder rückgestellt werden mußte, den Sachschaden nicht mindert.

Zu § 20 Abs. 3:

Die Neufassung erfolgte deshalb, um die Anmeldungen von Personen, die spätestens am 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet haben, zeitlich bevorzugt behandeln zu können.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den erwähnten Abänderungen und unter Berücksichtigung der Textberichtigungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem im Initiativantrag 157/A enthaltenen Gesetzentwurf mit den angeschlossenten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Dezember 1961

Machunze
Berichterstatter

Aigner
Obmann

Abänderungen

zu dem im Initiativantrag 157/A enthaltenen Gesetzentwurf.

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen nach einem besonderen Bundesgesetz zur Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961.“

2. Im § 2 Abs. 1 erste Zeile ist das Wort „Sachschäden“ durch das Wort „Sachschaden“ zu ersetzen.

3. Im § 2 Abs. 2 ist in der fünften Zeile zwischen den Wörtern „als“ und „im“ das Wort „der“ einzufügen.

4. Im § 2 Abs. 2 hat der Beginn des letzten Satzes zu lauten:

„Eine auf Grund des Artikels 27 § 2 des Staatsvertrages, betreffend ...“

5. Im § 2 Abs. 3 haben die beiden ersten Sätze zu lauten wie folgt:

„(3) Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß, insoweit ein Umsiedler für im Abs. 1 genannte, im Umsiedlungsgebiet zurückgelassene Sachen Vermögenswerte als Ersatz erhalten hat. Soweit jedoch derartige Ersatzvermögen weggenommen wurde oder rückgestellt werden mußte, mindert es den Sachschaden nicht.“

6. Im § 4 Abs. 2 zweite Zeile entfällt der Beistrich nach „Absatz 1“. Das Wort „Ziffer“ ist zu ersetzen durch „Z.“.

7. Im § 9 Abs. 2 sind die Worte „im Absatz 1 genannten Stichtag“ zu streichen und durch die Worte „27. November 1961“ zu ersetzen.

8. Im § 11 Abs. 1 zweite Zeile ist an Stelle von „\$72.000.-“ zu setzen „72.000 S“.

9. Im § 11 Abs. 1 fünfte Zeile ist an Stelle von „\$3.000.-“ zu setzen „3000 S“.

10. Im § 13 siebente Zeile ist das Wort „Servierwagen“ durch „Servierwagen“ zu ersetzen.

11. Im § 13 neunte Zeile ist das Wort „Waschstockerl“ durch das Wort „Waschstockerln“ zu ersetzen.

12. Im § 16 Abs. 1 ist in der dritten Zeile „§ 17“ durch „§ 18“ zu ersetzen.

13. Der letzte Satz des § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„Diese Finanzlandesdirektion hat die Anmeldung unverzüglich an die nach § 18 zuständige Finanzlandesdirektion weiterzuleiten.“

14. Im § 17 Abs. 1 ist in der sechsten und siebenten Zeile das Wort „einzelnen“ durch das Wort „anderen“ zu ersetzen.

15. Im § 17 Abs. 1 sind im letzten Satz die Worte „ab 1. April 1962“ zu streichen.

16. Im § 18 ist in der Z. 2 zweite Zeile nach dem Wort „Sowjetunion“ ein Beistrich zu setzen und das Wort „einschließlich“ zu streichen.

17. Im § 18 Z. 2 fünfte Zeile ist das Wort „ehemaligen“ durch das Wort „damaligen“ zu ersetzen.

18. Im § 18 Z. 6 ist in der zweiten Zeile das Wort „den“ durch das Wort „der“, in der dritten Zeile das Wort „Gebieten“ durch das Wort „Gebiete“ zu ersetzen.

19. Im § 20 Abs. 1 ist in der zweiten Zeile zwischen den Worten „der“ und „Finanzlandesdirektion“ das Wort „zuständigen“ einzufügen.

20. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anmeldungen sind nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der zuständigen Finanzlandesdirektion zu reihen und nach Abs. 1 zu prüfen; dabei sind Anmeldungen von Personen, die spätestens am 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet haben, getrennt von den anderen Anmeldungen zu reihen und zeitlich bevorzugt zu behandeln.“

21. Im § 23 letzte Zeile ist zwischen den Worten „Angelegenheiten“ und „betraut“ ein Beistrich zu setzen.